

VERORDNUNG

über eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km auf den Gemeindestraßen und öffentlichen Privatstraßen in Brand

Gemäß § 20 Abs. 2a in Verbindung mit § 94d Z 4 lit d) der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird aufgrund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 21.05.2008 **verordnet:**

§ 1

Im gesamten Ortsgebiet von Brand ist auf den Gemeindestraßen und öffentlichen Privatstraßen das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von **30 km** verboten.

§ 2

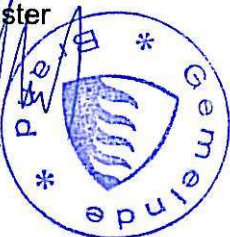
Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch die Anbringung der Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ (§ 52 lit. a Z 10a StVO 1960) und den Zusatztafeln „ausgenommen L 82“ an den Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ (§ 53 Abs 1 Z 17a und 17b StVO) kundgemacht. Zudem wird die Verordnung im Ortsgebiet ortsüblich verlautbart.

§ 3

Alle früher erlassenen Verordnungen über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen und öffentlichen Privatstraßen in Brand werden mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister

Erich Schedler



Angeschlagen am: 30.05.2008
Abgenommen am: 16.06.2008